

eines Ministeriums das Gericht noch nicht gebildet sein sollte, bei dem rheinischen Revisionshofe in Berlin mit Zugiehung von Geschworenen.

Es folgen nun spezielle Bestimmungen über die Bildung des Geschworenengerichtes, von denen wir nur hervorheben, daß jeder der obersten Gerichtshöfe Deutschlands vier durch Charakter, Ehrenhaftigkeit und Kenntnisse als tauglich, um Dienste der Geschworenen erlaubte Männer, welche das 30. Lebensjahr erreicht haben, wählt.

In Subsidium sollen die Verurtheilten der rheinpreussischen Strafproceßordnung zur Anwendung gebracht werden.

Das Verfahren ist mündlich und öffentlich.

Der Präsident des Schwurgerichts stellt ohne vorheriges Bescheid die Fragen, welche die Geschworenen zu beantworten haben. Bei der rechtlichen Beurtheilung des Falles wird das gemeindeutsche Strafrecht angewendet, dem Urtheile sind Entscheidungsgründe beizufügen. Ist der Angeklagte für schuldig erachtet worden, so sprechen die Richter, die nach den Gesetzen durch das Verbrechen, dessen der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, verurtheilt Strafe aus. Sie können neben dieser Strafe Dienstentsetzung und zwar mit dem Besatze, ob der Minister unfähig irgend eines Staatsamtes sei, oder Dienstentlassung aussprechen. Ist die Handlung oder Unterlassung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, durch kein bestimmtes Strafgesetz mit Strafe bedroht, so sprechen die Richter die Strafe aus, welche mit der Verschuldung des Falles im gerechten Verhältniß stehend erscheint, insbesondere können sie auch Dienstentsetzung oder Dienstentlassung aussprechen.

Das verurtheilende Erkenntniß hat der Präsident des Gerichtshofes dem Reichsministerium zur Verfügung vorzulegen. Die Begnadigung des verurtheilten Ministers findet nur vermöge eines Reichsgesetzes statt.

Der Ausschußbericht erwähnt, daß es ungewöhnlich wäre, das Begnadigungsrecht in die Hände des Regenten zu legen, da in vielen Fällen der Minister nur deshalb verantwortlich sein wird, weil er die Befehle des Regenten vollzieht.

Wenn nun dieser vermöge des Begnadigungsrechtes von verurtheilten Ministern von der Strafe befreit könnte, so würde die ganze Ministerverantwortlichkeit auf bloßer Illusion beruhen.

Es enthalten daher auch andere Gesetze gleiche Bestimmungen wegen Nichtausübung des Begnadigungsrechtes durch die Regenten, wie z. B. die Belgische Verfassung Art. 91., jedoch kann hier der Regent auf den Antrag einer Kammer begnadigen. Sächsisches Gesetz vom 23. Decbr. 1846 §. 14. Bayerisches Gesetz über Ministerverantwortlichkeit Art. XII.

§. 47.

Das jetzige Deutsche Reich.

Das jetzige Deutsche Reich kennt bekanntlich keine verantwortliches Reichsministerium. In der Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 17. findet sich